



DFS Deutsche Flugsicherung

Zusätzliche Informationen zur Bereitstellung der AIP

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der *International Civil Aviation Organisation* (ICAO) gem. ICAO Annex 15 verpflichtet, für ihr Zuständigkeitsgebiet ein Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit der Veröffentlichung der AIP beauftragt. Mit dieser Beauftragung kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus ICAO Annex 15 somit hinreichend nach.

Gemäß ICAO Annex 15 hat jeder ICAO-Mitgliedsstaat dem Flugberatungsdienst (AIS) eines anderen ICAO-Mitgliedes auf Verlangen ein Exemplar seines eigenen Luftfahrthandbuchs kostenfrei zur Verfügung stellen

Eine darüberhinausgehende rechtliche Verpflichtung der Staaten oder Flugsicherungsorganisationen zur kostenfreien Zurverfügungstellung der AIP an Dritte hingegen ist seitens ICAO nicht vorgesehen und lässt sich auch nicht aus anderen Regelwerken ableiten.

Europarechtliche Vorgaben hinsichtlich der kostenfreien Zurverfügungstellung der AIP an Dritte sind nicht gegeben.

Im deutschen Recht finden sich nähere Regelungen zur Veröffentlichung des Luftfahrthandbuchs (AIP) in der FSDurchführungsV (6. Abschnitt, „Flugberatungsdienst“). Der Umfang des Flugberatungsdienstes ist dort detailliert beschrieben, wobei aber auch hier keine Aussagen über eine Unentgeltlichkeit der Überlassung der AIP an Dritte getroffen werden.

Bei den Flugberatungsdiensten i.S.d. § 27c Abs. 2 Nr. 5 LuftVG handelt es sich gem. § 27c Abs. 2 Satz 2 und 3 LuftVG um Unterstützungsdienste für die Flugsicherung, welche keine hoheitliche Aufgabe des Bundes darstellen, sondern stattdessen zu Marktbedingungen als privatwirtschaftliche Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union erbracht werden.

Die hoheitlichen Aufgaben der DFS beschränken sich ausweislich §§ 31b Abs. 1, 27c Abs. 2 Nr. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens allein auf die sog. Flugverkehrsdienste, nicht aber auf die Erstellung der AIP.

Es bestehen somit weder auf internationaler Ebene noch auf EU- oder nationaler Ebene rechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Flugsicherungsorganisation zu einer kostenfreien Überlassung des Luftfahrthandbuchs (AIP) an jedermann.

In der DFS verantwortet das Büro Nachrichten für Luftfahrer (Büro NfL) die Herausgabe des Luftfahrthandbuchs, das sich aus den Bänden AIP-IFR und AIP-VFR zusammensetzt.

Der Band AIP-IFR ist schon seit vielen Jahren kostenfrei über die European AIS Database (EAD) zu beziehen. Um den Luftraumnutzern hier einen komfortableren Zugang zur AIP-IFR zu ermöglichen, hat sich die DFS dazu entschieden, den Band AIP-IFR – inklusive der Supplements (SUP) und Aeronautical Information Circulars (AIC) sowie der Links zu den VFR SUP und AIC – in einer einfachen Form über das neue AIS-Portal unter www.dfs-ais.de bereit zu stellen.

Der Vertrieb der „Premium Version“ der AIP IFR erfolgt durch die DFS Tochter R. Eisenschmidt GmbH. Die Premium Version bietet komfortable und umfangreichere Funktionen, wie bspw. inhaltliche Volltextsuche, Druckfunktion, Lesezeichen, den Vergleich von Dokumenten sowie eine zeitliche Darstellung der Amendment-Veröffentlichungen.

Derzeit hat das Büro NfL keine konkreten Pläne, den Band AIP-VFR kostenfrei zur Verfügung zu stellen.